

Gebührensatzung für die Spiel- und Sportanlagen (Sportanlagegebührensatzung – SpAnlGebS)

Vom 16. Dezember 1985 (Amtsblatt S. 250),

zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Februar 2024 (Amtsblatt S. 69)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1985 (GVBl. S. 17), mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 9. Dezember 1985, Nr. 230-1405 d 10/85, folgende Gebührensatzung für die Spiel- und Sportanlagen (SportanlagenGebS):

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der in § 2 der Spiel- und Sportanlagensatzung der Stadt Nürnberg bestimmten städtischen Spiel- und Sportanlagen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr beträgt

- für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis einschließlich 31.12.2026

	Nutzergruppe 1 förderungsfähige Sportvereine und -verbände	Nutzergruppe 2 sonstige begünstigte Nutzer	Nutzergruppe 3 sonstige Nutzer
	Einzelstunde Euro	Einzelstunde Euro	Einzelstunde Euro
1. für einen Fußballplatz mit Leichtathletikanlagen	16,90	55,60	160,20
2. für einen Fußballplatz	12,90	42,50	122,40
3. für die Leichtathletikanlagen	9,10	28,10	81,00
4. für ein Kleinspielfeld	6,50	19,40	55,80
5. für Funktionsräume	2,00	6,60	19,10;

Sportanlagengebührensatzung

040.721

- für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis einschließlich 31.12.2028

	Nutzergruppe 1 förderungsfähige Sportvereine und -verbände	Nutzergruppe 2 sonstige begünstigte Nutzer	Nutzergruppe 3 sonstige Nutzer
	Einzelstunde Euro	Einzelstunde Euro	Einzelstunde Euro
1. für einen Fußballplatz mit Leichtathletikanlagen	20,30	66,80	213,60
2. für einen Fußballplatz	15,50	51,00	163,20
3. für die Leichtathletikanlagen	11,00	33,80	108,00
4. für ein Kleinspielfeld	7,80	23,30	74,40
5. für Funktionsräume	2,40	8,00	25,40;

- ab 01.01.2029

	Nutzergruppe 1 förderungsfähige Sportvereine und -verbände	Nutzergruppe 2 sonstige begünstigte Nutzer	Nutzergruppe 3 sonstige Nutzer
	Einzelstunde Euro	Einzelstunde Euro	Einzelstunde Euro
1. für einen Fußballplatz mit Leichtathletikanlagen	23,60	77,90	267,00
2. für einen Fußballplatz	18,00	59,50	204,00
3. für die Leichtathletikanlagen	12,80	39,40	135,00
4. für ein Kleinspielfeld	9,10	27,10	93,00
5. für Funktionsräume	2,80	9,30	31,80.

Zur Nutzergruppe 1 gehören alle nach den städtischen Sportförderrichtlinien förderungsfähigen Sportvereine und -verbände, Schulen (bei denen die Stadt Nürnberg Sachaufwandsträger ist) sowie Betriebssport einschließlich Lehrersport und Nutzer, die von der Sportkommission der Gruppe der förderungsfähigen Sportvereine und -verbände zugeordnet wurden.

Zur Nutzergruppe 2 gehören alle gemeinnützigen Einrichtungen, soweit sie nicht unter die Nutzergruppe 1 fallen (z. B. soziale Einrichtungen, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Selbsthilfegruppen, gemeinnützige, aber nicht förderungsfähige Sportvereine) und Nutzer, die förderungswürdige Veranstaltungen durchführen oder von der Sportkommission der Gruppe der sonstigen begünstigten Nutzer zugeordnet wurden.

Zur Nutzergruppe 3 gehören alle Nutzer, die nicht in die Nutzergruppen 1 und 2 fallen.

- (2) Die Grundgebühr wird in folgenden Fällen durch Zu- oder Abschläge verändert:
1. Die Grundgebühr nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 beinhaltet die Nutzung von Funktionsräumen. Wenn diese nicht genutzt werden, ermäßigt sich die jeweilige Grundgebühr nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 um die Grundgebühr nach Abs. 1 Nr. 5.
 2. An Sonntagen sowie bei Einzelnutzungen an Feiertagen erhöht sich die Grundgebühr um 30 %.
 3. Förderungsfähige Sportvereine erhalten eine Ermäßigung in Höhe des Jugendanteils.
 4. Förderungsfähige Sportvereine aus dem Bereich des Behinderten- und Versehrtensports erhalten eine Ermäßigung in Höhe des vierfachen Jugendanteils, mindestens jedoch 30 %.
 5. Förderungsfähige Sportverbände einschließlich Eichenkreuz Nürnberg erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 30 %.
- (3) Für Nutzer, die besonders förderungswürdige Veranstaltungen durchführen, kann die Gebühr ermäßigt werden.
- (4) In der Gebühr ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Benutzungserlaubnis beantragt. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren für Einzelstunden werden mit Erteilung der Benutzungserlaubnis fällig. Die Benutzungsgebühren für Jahresstunden bei Dauernutzungsverhältnissen werden im ersten Jahr mit Beginn des Nutzungsverhältnisses und danach jeweils mit Beginn eines Kalenderjahres fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Spiel- und Sportanlagen vom 14. April 1976 (Amtsblatt Seite 70), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 1980 (Amtsblatt Seite 272), außer Kraft.